

## **BGer 8C\_800/2009 vom 1. Juni 2010**

Bundesgericht, 2010-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_800\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_800_2009)

FR: TF 8C\_800/2009 du 1 juin 2010

IT: TF 8C\_800/2009 del 1 giugno 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Übernahme der stationären Skolioseintensivtherapie in der Klinik Y. \_\_\_\_\_ (inklusive der dort neu angefertigten Orthese) durch die Invalidenversicherung hat.

##### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid werden die gesetzlichen Grundlagen zum Anspruch auf medizinische Massnahmen durch die Invalidenversicherung ( Art. 12 Abs 1 IVG , Art. 13 IVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 GgV sowie Art. 5 Abs. 2 IVG und Art. 8 Abs. 2 ATSG ) und die hiezu ergangene Rechtsprechung (vgl. auch BGE 131 V 9 E. 4.2 S. 21 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Richtig ist namentlich, dass die versicherte Person in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG ) hat, da das Gesetz die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen will, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist ( BGE 132 V 215 E. 4.3.1 S. 225). Korrekt wiedergegeben sind schliesslich die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Übernahme von Behandlungen im Ausland ( Art. 9 Abs. 1 IVG ; Art. 23bis Abs. 1 und 3 IVV ).

##### **E. 2.2.1**

Die vorinstanzlich gestützt auf die Aktenlage und mit Hinweis auf das Urteil I 601/06 vom 12. März 2008 E. 5.4 (publ. in: SZS S. 358) gezogene Schlussfolgerung, dass in Bezug auf die streitigen Behandlungen im Ausland die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach Art. 23bis Abs. 1 erster Halbsatz IVV ("Erweist sich die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme in der Schweiz als unmöglich, insbesondere weil die erforderlichen Institutionen und Fachpersonen fehlen, ...") nicht gegeben sind, ist nicht zu beanstanden. Es wird auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen. Die Beschwerdeführerin übersieht mit ihrem Vorbringen, die in der Klinik Y. \_\_\_\_\_ erfolgte

Therapie sei anders als diejenige in der Klinik X. \_\_\_\_\_ erfolgreich gewesen, dass die in Art. 12 Abs. 1 IVG vorausgesetzte Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit der angestrebten Eingliederung praxismässig anhand des im Zeitpunkt vor Durchführung der fraglichen Massnahme massgebenden medizinischen Sachverhalts prognostisch zu beurteilen ist ( BGE 110 V 99 E. 2 S. 102, 98 V 33 E. 2 S. 34 mit Hinweisen; Urteil 9C\_520/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 2.2 mit Hinweisen). Dr. med. W. \_\_\_\_\_ äusserte sich im Bericht vom 22. Juli 2008 einzig zum Progressionsrisiko der neuromuskulären Skoliose sowie zur Indikation einer stationären Skolioseintensivrehabilitation und erneuten Korsettversorgung, die aus konstruktionstechnischen Gründen notwendig sei. Vom 10. bis 15. August 2008 nahm die Versicherte in der Universitätsklinik X. \_\_\_\_\_ an einer stationären Skoliosetherapie teil. Laut deren Bericht vom 16. Januar 2009 war danach keine weitere Intensivbehandlung mehr vorgesehen; eine Operationsindikation bestand nicht. Gleiches ergibt sich aus den Auskünften der Klinik A. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2008. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ hielt in der an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gerichteten E-Mail vom 2. April 2009 fest, dass hinsichtlich der Wirksamkeit der Therapien in der Klinik Y. \_\_\_\_\_ ein Beweis einer Verbesserung der Wirbelsäulenkrümmung, welche für die Beurteilung des Gesundheitszustands vor allem wichtig sei, meistens fehle. Aus diesen Unterlagen ergibt sich nicht, dass prognostisch mit der von der Klinik Y. \_\_\_\_\_ angebotenen Skolioseintensivtherapie ein dauerhafter und wesentlicher Eingliederungserfolg in den Aufgabenbereich der Versicherten hätte herbeigeführt werden können.

#### **E. 2.2.2**

Entgegen den weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin hat sich das kantonale Gericht einlässlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob andere beachtliche Gründe im Sinne von Art. 23bis Abs. 3 IVV vorlagen, die einen Kostenbeitrag an die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte stationäre Behandlung rechtfertigten. Es erwog, dass sich hiezu weder in der kantonalen Beschwerdeschrift noch in den Akten Anhaltspunkte fanden. Diese Feststellungen verletzen das Bundesrecht nicht. Die Beschwerdeführerin ist in Bestätigung des angefochtenen Entscheids erneut darauf hinzuweisen, dass Art. 23bis Abs. 3 IVV einen anhand des konkreten Sachverhalts zu beurteilenden Ausnahmetatbestand zu Abs. 1 dieser Bestimmung enthält. Gemäss dem bereits zitierten Urteil I 601/06 vom 12. März 2008 E. 5.5.3 mit Hinweisen ist für die Gewährung einer Auslandbehandlung vorausgesetzt, dass vorgängig ärztlicherseits eine dringliche Empfehlung vorgelegen haben muss, woran es hier fehlt. Die Klinik A. \_\_\_\_\_ hielt in dem an die Versicherte adressierten Bericht vom 7. November 2008 ohne Begründung einzig fest, sie ersuche "um Kostenübernahme für das 4wöchige Skolioselager in Deutschland". Diese Aussage kann sowohl angesichts des Wortlautes, als auch aufgrund des Umstands, dass sie nach Anmeldung und festgesetztem Therapiebeginn bei der Klinik Y. \_\_\_\_\_ erfolgte und die Klinik A. \_\_\_\_\_ gemäss Auskünften vom 23. Dezember 2008 nach der stationären Behandlung in der Universitätsklinik X. \_\_\_\_\_ die Notwendigkeit einer weiteren Intensivtherapie zumindest implizit verneinte, nicht als dringliche Empfehlung interpretiert werden. Inwiefern von zusätzlichen Abklärungen zu diesem Punkt neue Erkenntnisse zu erwarten sind, legt die Beschwerdeführerin nicht dar, weshalb das kantonale Gericht davon zu Recht abgesehen hat.

#### **E. 2.3**

Auf die vorinstanzlich erstmals beurteilte und verneinte Frage, ob die Kosten der streitigen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland allenfalls unter europarechtlichen Gesichtspunkten (vgl. dazu BGE 133 V 624 und erwähntes Urteil I 601/06 vom 12. März 2008 E. 6) von der Invalidenversicherung zu übernehmen sind, ist mangels entsprechender Rüge in der letztinstanzlichen Beschwerde nicht mehr einzugehen (vgl. E. 1 hievor).

### **E. 3**

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.